

[RGI-1403131-Nr09-Gesetz-Verbot-von-Orden](#)

Gesetz, betreffend Verbot von Orden im Deutschen Reich

erlassen am 13.03.2014, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 15.04.2014 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 09

§ 1.

Alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen sowie damit verbundene Genossenschaften sind vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Volks-Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2.

Die Angehörigen der Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 3.

Den Angehörigen dieser Orden ist die Ausübung einer Ordenstätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen und Führung von Genossenschaften nicht zu gestatten. In Form von Vereinen und Stiftungen können die betreffenden Orden, Kongregationen und Genossenschaften die Tätigkeit von sozialen Einrichtungen und Hilfsorganisationen erfüllen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGI-1403131-Nr09-Gesetz-Verbot-von-Orden" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGI-1403131-Nr09-Gesetz-Verbot-von-Orden" _D](#)

[RGI-1403031-Nr07-Gesetz-Zulassung-Psychologen](#)

Gesetz, betreffend Zulassung zum Heilberuf der Psychologen, der Psychologin im Deutschen Reich

gegeben am 03.03.2014, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 13.03.2014 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger
nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 07

§ 1.

Mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes, wird allen Psychologen und Psychologinnen die Zulassung untersagt, die eine staatliche Approbation nicht nachweisen können und entgegen diesem Gesetz und den damit verbundenen Rechtsvorschriften bisher handelten und weiterhin handeln wollen. Dies gilt rückwirkend ohne Beachtung von Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Alter, Herkunft oder bisheriger Verdienste als unumstößlich. Alle klinischen Diagnosen sind soweit verbindlich, als keinerlei Schadensersatzklage gemäß § 15 Gerichtsverfassungsgesetz erhoben werden. In allen Fällen haftet der Psychologe oder die Psychologin mit einer Mindesthaftungssumme von 250.000,00 Mark, die je nach Schwere des entstandenen Schadens im Einzelfall bewertet werden muß.

§ 2.

Die Berufung auf Gesetze der Bundesrepublik Deutschland als Staat, eines Bundes der BRD als Staat, Verbände der BRD, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, sonstiger Gesetze wie eine staatliche Approbation, Verfassungsordnungen oder Regeln die seit dem 29.10.1918 auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reiches eingeführt wurden, sind mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes unter Höchststrafe für den in diesem Gesetz aufgeführten Personenkreis verboten.

§ 3.

Die Berufung auf nationales, europäisches und internationales Recht oder Zulassung ist im gesamten Deutschen Reich mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes nur durch vorheriger gesetzlicher Genehmigung und Legitimation erlaubt und unterliegt der Berufsqualifikation gemäß geltender Reichsverfassung, Reichsgesetze zum Stand 28.10.1918 bzw. den Rechtsvorschriften die als Übergangsvorschriften durch den Volks-Bundesrath und Volks-Reichstag in Kraft gesetzt wurden.

§ 4.

Alle zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt und gelten im Sinne dieses Gesetz für die hier genannten natürlichen und juristischen Personen.

§ 5.

Die Approbation aller Psychologen und Psychologinnen ist ruhend gestellt, da es an einer staatlichen Approbation mangelt. Die Aufhebung der Ruhestellung erfolgt, wenn die dafür eingerichteten Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches oder dessen Bundesstaaten erfüllt wurden. Ohne die Erfüllung dieser Rechtsvorschriften, ist die jeweilige Tätigkeit untersagt. Für alle bisherigen und noch folgenden Handlungen ohne staatliche Genehmigung haftet die betreffende Person je Verfahren oder Handlung privatrechtlich wie in § 1. dieses Gesetzes festgelegt wurde. Die Haftung gilt sowohl für Gutachten als auch für Behandlungen.

§ 6.

Alle bisher und auch weiterhin erstellten klinisch-psychologischen Gutachten des in diesem Gesetz

erwähnten Personenkreises sind nichtig und dürfen nicht mehr als Grundlage angewandt werden. Dies gilt auch für alle Gutachten die durch sogenannte Behörden, Körperschaften und Gerichte der bisher im Deutschen Reich handelnden Fremdverwaltung beauftragt wurden. In allen Fällen haftet der in diesem Gesetz aufgeführte Personenkreis.

§ 7.

Die Zurücknahme der Zulassung zu den in diesem Gesetz genannten Personenkreis gilt als wichtiger Grund zur Kündigung mit dem Anspruch einer Schadenersatzklage gegen die als Dienstberechtigter oder Dienstgeber abgeschlossenen Dienstverträge und Angestelltenverträge und zur Zurücknahme einer erteilten Vollmacht in rechtlichen Angelegenheiten aller Art.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1403031-Nr07-Gesetz-Zulassung-Psychologen" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1403031-Nr07-Gesetz-Zulassung-Psychologen" _D](#)

RGBl-1402071-Nr05-Gesetz-Zusatzbezeichnungspflicht" (Alle BRD-Gewerbe - Steuernummer)

Gesetz, betreffend der Zusatzbezeichnungspflicht in Deutschland

gegeben am 07.02.2014, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 13.03.2014 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 05

§ 1.

Alle Bezeichnungen die auf dem Staatsgebiet Deutschlands in Anwendung gebracht werden, um eine staatliche Institution oder Funktion vorzutäuschen, wie z.B. Bürgermeister, Landrat, Minister, Staatssekretär, Bundeskanzler, Reichskanzler, Staatsanwalt, Richter, Rechtsanwalt, Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher, Notar, und Polizei werden wegen groben Vorsatz, gemäß der Reichsrechtsordnung zum Stand 28.10.1918 verboten.

§ 2.

Alle Polizeiorganisationen, Vereine, Firmen, Körperschaften, Institute, Gemeinden, Verwaltungen, Finanzämter, Landratsämter, Ordnungsämter, Ministerien, Bundestag, Bundesrat, Bund, Freistaat, Bundesland, Universitäten, sonstige Kammern demgemäß alle nichtstaatlich zugelassenen

Einrichtungen oder Organisationen sind wegen vorsätzlicher Täuschung, gemäß der Reichsrechtsordnung zum Stand 28.10.1918 verboten.

§ 3.

Die unter § 1 und § 2 dieses Gesetzes Genannten – so auch weitere hier nichtgenannte Einrichtungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder des Bundes einer BRD oder auf EU-Ebene, haben mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes, die Zusatzbezeichnung Firma und der dazugehörigen Rechtsform (z.B. e.K, GbR, KG oder GmbH) als offenkundige Bezeichnung in Anwendung zu bringen und die dafür nichtstaatlich eingerichtete Steuer-ID auszuweisen. Jedweder Verstoß wird zusätzlich mit einer Konzessionsstrafe von mindestens 250.000,00 Mark bestraft.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1402071-Nr05-Gesetz-Zusatzbezeichnungspflicht" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1402071-Nr05-Gesetz-Zusatzbezeichnungspflicht" _D](#)

RGBl-1402041-Nr04-Gesetz-Zulassung-Richter

Gesetz, betreffend Zulassung der Richter im Deutschen Reich

gegeben am 04.02.2014, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 14.02.2014 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 04

§ 1.

Die Zulassung zum Richter oder ehrenamtlichen Richter wird gemäß Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 27. Januar 1877 allen Personen versagt bzw. als nichtig erklärt, die nicht im Sinne dieses Gesetzes zugelassen sind und gilt rückwirkend ohne Beachtung von Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Alter, Herkunft oder bisheriger Verdienste als unumstößlich. Alle bisherigen und auch weiteren Handlungen des genannten Personenkreises sind soweit verbindlich, falls keinerlei Schadensersatzklage bei dem betroffenen Gericht gemäß § 15 Gerichtsverfassungsgesetz erhoben wird.

§ 2.

Die Berufung auf das Deutsche Richtergesetz, des Gerichtsverfassungsgesetzes nach dem 28.10.1918, der Bundesrepublik Deutschland als Staat, eines Bundes der BRD als Staat, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, sonstiger Gesetze, Verfassungsordnungen oder

Regeln die seit dem 29.10.1918 auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reiches eingeführt wurden, sind mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes unter Strafe verboten.

§ 3.

Die Berufung auf nationales, europäisches und internationales Recht oder Zulassung ist im gesamten Deutschen Reich mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes nur durch vorheriger gesetzlicher Genehmigung und Legitimation erlaubt und unterliegt der Berufsqualifikation gemäß geltender Reichsverfassung, Reichsgesetze zum Stand 28.10.1918 bzw. den Rechtsvorschriften die als Übergangsvorschriften durch den Volks-Bundesrath und Volks-Reichstag in Kraft gesetzt wurden.

§ 4.

Alle zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt und gelten im Sinne dieses Gesetz für die hier genannten natürlichen und juristischen Personen.

§ 5.

Die Fähigkeit zum Richter, zur Richterin oder ehrenamtlichen Richter, - Richterin ergibt sich für den betreffenden Personenkreis aus §§ 2. 3. und 4. des Gerichtsverfassungsgesetzes im Allgemeinen aus dem Gerichtsverfassungsgesetz nach der Fassung vom 27. Januar 1877.

§ 6.

Gemäß § 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann gegen die betreffende Richterschaft bis zur Entscheidung darüber, ob von der Befugnis zur Zurücknahme der Zulassung gemäß Gerichtsverfassungsgesetz Gebrauch gemacht wird, ein Vertretungsverbot im Einzelfall erlassen werden. Die Vertretung der Richterschaft ergibt sich für die Übergangszeit bis zum Widerruf dieses Gesetzes aus dem „RGBl-1211281-Nr17-Gesetz-Rechtspflege-im-Deutschen-Reich“ so auch in allen Fällen durch das Deutsche Reichsgericht.

§ 7.

Die Zurücknahme der Zulassung zum Richter, zur Richterin gilt als wichtiger Grund zur Kündigung mit dem Anspruch einer Schadenersatzklage der von den Gerichten als Dienstberechtigter oder Dienstgeber abgeschlossenen Dienstverträge und Angestelltenverträge und zur Zurücknahme einer erteilten Vollmacht in rechtlichen Angelegenheiten aller Art.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger in Kraft

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1402041-Nr04-Gesetz-Zulassung-Richter" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1402041-Nr04-Gesetz-Zulassung-Richter" _D](#)

[RGI-1402012-Nr03-Aenderungsgesetz-](#) [RGI-1109242-Nr24](#)

Gesetz, betreffend Änderung [RGI-1109242-Nr24](#), General Privathaftung

gegeben am 01.02.2014, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 14.02.2014 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger
nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 03

Nachfolgende Änderungen bzw. Ergänzungen sind in das „RGI-1109242-Nr24 General Privathaftung“ einzufügen.

§ 1.

Der vorhandene § 3. im [RGI-1109242-Nr24](#) wird nachfolgend ergänzt.

.....im Bundesgebiet des Deutschen Reiches registriert sind und sich an die Reichsrechtsordnung halten.

§ 2.

Der vorhandene § 4. im [RGI-1109242-Nr24](#) wird nachfolgenden neuen Text erhalten.

Die Haftungssumme wie in § 1 dieses Gesetzes festgelegt, wird auf 12 Millionen Einzelpersonen verteilt, womit jede in Haftung gebrachte Person aus den unter § 1 dieses Gesetzes festgelegten Bereichen, eine Schadenersatzsumme von 750.000,00 Mark an die Reichskasse des Deutschen Reiches zu entrichten hat und demgemäß zur monatlichen Ratenzahlung im Verhältnis von mindestens 1 von Hundert des aktuellen Schuldenstandes verpflichtet ist.

Gegen dieses Gesetz ist das Rechtsmittel nur vor staatlich anerkannten Gerichten möglich, ebenso sind in der Haftungssumme eventuelle staatlich festgelegte Zinsen noch zu berücksichtigen.

§ 3.

Der neue § 5. im [RGI-1109242-Nr24](#) wird nachfolgenden Text erhalten.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGI-1402012-Nr03-Aenderungsgesetz-RGI-1109242-Nr24" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGI-1402012-Nr03-Aenderungsgesetz-RGI-1109242-Nr24" _D](#)

RGBl-1401231-Nr02-Aenderungsgesetz-BGB-P127 - amtliche Postzustellung

Gesetz, betreffend Änderung § 127. des Bürgerlichen Gesetzbuches - amtliche Postzustellung

gegeben am 23.01.2014, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 14.02.2014 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 02

§ 127. des Bürgerlichen Gesetzbuches wird wie folgt gefaßt.

Der bisherige § 127. (alte Fassung) des BGB

Die Vorschriften des § 126 gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form. Zur Wahrung der Form genügt jedoch, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, telegraphische Übermittlung und bei einem Verträge Briefwechsel; wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

§ 1.

Der bisherige § 127. wird nachfolgenden Zusatztext erhalten.

Die Vorschriften des [§ 126](#) gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form. Zur Wahrung der Form genügt jedoch, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, telegraphische Übermittlung und bei einem Verträge Briefwechsel; wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

Telegraphische Übermittlung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die Übermittlung per elektronische Post (ePost oder EMail) so auch per Fernkopierer (Fax).

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1401231-Nr02-Aenderungsgesetz-BGB-P127" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1401231-Nr02-Aenderungsgesetz-BGB-P127" _D](#)

Deutsches Reichsgesetzblatt 2013

Reichsgesetzblatt des Deutschen Reiches 2013

Textdaten	
<<< 2012	2014 >>>
Autor:	Amtliches Werk
Titel:	Reichsgesetzblatt des Deutschen Reiches
Herausgeber:	Reichsamt des Innern
Erscheinungsdatum:	2013
Erscheinungsort:	Berlin
Quelle:	
Kurzbeschreibung:	amtliches Gesetz- und Verkündungsblatt des Deutschen Reiches
Bearbeitungsstand	
fertig	

Inhaltsverzeichnis

Chronologische Übersicht der in Reichsgesetzblatt des Deutschen Reiches vom Jahre 2013 enthaltenen Gesetze, Verordnungen etc.

atum des Gesetzes	Inkraft zu Berlin	Inhalt der Gesetze	Nr. des RGLblatt	Nr. vom Gesetz	Seite
13. Jan. 2013	31. Jan. 2013	RGLB-1301131-Nr1-Gesetz, betreffend Gebührenordnung für deutsche Recht-Konsulenten	1301131	1.	1
13. Jan. 2013	31. Jan. 2013	RGLB-1301132-Nr2-Gesetz, betreffend bisheriger Gesetze und Rechtsvorschriften auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reiches	1301132	2.	1
13. Jan. 2013	31. Jan. 2013	RGLB-1301133-Nr3-Gesetz, betreffend Außerkräftsetzung der Kraftfahrzeugsteuer -ausser- Kraft" (KfZ-Steuer, Kfz, Autosteuer)	1301133	3.	1
23. Jan. 2013	31. Jan. 2013	RGLB-1301231-Nr4-Allerhöchster Erlaß, betreffend Einrichtung einer Fachhochschule der Reichspolizei	1301231	4.	1
23. Jan. 2013	31. Jan. 2013	RGLB-1301232-Nr5-Verordnung, betreffend Einrichtung eines Beweissicherungsamtes im Sinne der Justizbetreibung	1301232	5.	1
27. Jan. 2013	31. Jan. 2013	RGLB-1301271-Nr6-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 29ten Tagung zum 23.02.2013	1301271	6.	1

26. Jan. 2013	26. Jan. 2013	RGeBl-1301261-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 54ten Tagung, für den 23.02.2013	1301261	1301261	1
31. Jan. 2013	31. Jan. 2013	RGeBl-1301311-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur Sondertagung, für den 31.01.2013	1301311	1301311	1
13. Feb. 2013	26. Feb. 2013	RGeBl-1302131-Nr7-Allerhöchster Erlaß, betreffend die Reichsaufsicht auf alle Energieversorger im Deutschen Reich	1302131	7.	1
13. Feb. 2013	26. Feb. 2013	RGeBl-1302132-Nr8-Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anwendung von Reichssiegel	1302132	8.	1
13. Feb. 2013	26. Feb. 2013	RGeBl-1302133-Nr9-Gesetz betreffend Zulassung Gerichtsvollzieher	1302133	9.	2
25. Feb. 2013	26. Feb. 2013	RGeBl-1302251-Nr10-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 30ten Tagung zum 23.03.2013	1302251	10.	1
23. Feb. 2013	23. Feb. 2013	RGeBl-1302231-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 55ten Tagung, für den 23.03.2013	1302231	1302231	1
30. Okt 2010	27. Mrz. 2013	Zustimmung zur Aktivierung der Volks-Bundesrath-Stiftung			
13. Mrz. 2013	27. Mrz. 2013	RGeBl-1303131-Nr11-Gesetz, betreffend die Angelegenheiten der Notare im Deutschen Reich	1303131	11.	2
13. Mrz. 2013	27. Mrz. 2013	RGeBl-1303133-nr12-Gesetz-Gesetz, betreffend die Angelegenheiten der Makler im Deutschen Reich	1303133	12.	2
23. Mrz. 2013	27. Mrz. 2013	RGeBl-1303231-Nr13-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 31ten Tagung zum 04. 05.2013	1303231	13.	1
23. Mrz. 2013	23. Mrz. 2013	RGeBl-1303232-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 56ten Tagung, für den 04.05.2013	1303232	1303232	1
28. Apr. 2013	08. Mai. 2013	RGeBl-1304281-Nr14-Gesetz, betreffend Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. Reichsangehörigkeit	1304281	14.	2
28. Apr. 2013	08. Mai. 2013	RGeBl-1304283-Nr15-Verordnung, betreffend Flagge und Standarte für den Präsidialsenat	1304283	15.	1
29. Apr. 2013	08. Mai. 2013	RGeBl-1304291-Nr16-Allerhöchster Erlaß, betreffend Änderung zu § 1 vom RGeBl-1111011-Nr26, Privathaftung bei Haftbefehlen und Erwingungen von Abgaben durch die BRD-Exekutive	1304291	16.	2
01. Mai. 2013	08. Mai. 2013	RGeBl-1305011-Nr17-Verordnung, betreffend Schutz von Volk und Staat des Deutschen Reiches, in seinen Grenzen vom 31. Juli 1914 Änderungsstand 01.09.2013	1305011	17.	3

08. Mai. 2013	08. Mai. 2013	RGeBl-1305081-Nr18-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 32ten Tagung, am 08.06.2013	1305081	18.	1
		RGeBl-1304052-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 57ten Tagung, für den 08.06.2013	1304052	1304052	1
23. Mai. 2013	13. Jun. 2013	RGeBl-1305231-Nr19-Gesetz, betreffend Zulassung der Staatsanwaltschaft im Deutschen Reich	1305231	19.	2
06. Jun. 2013	13. Jun. 2013	RGeBl-1306061-Nr20-Gesetz, betreffend Änderung Reichsgesetzblatt 1301132-Nr2, Rechtsvorschriften im Staatsgebiet des Deutschen Reiches	1306061	20.	1
13. Jun. 2013	13. Jun. 2013	Gemeindeverfassung, Reichsgemeindeverfassung, Bundesgemeindeverfassung			
06. Jun. 2013	13. Jun. 2013	RGeBl-1306062-Nr21-Gesetz, betreffend die Gemeindeverfassung im gesamten Gebiet des Deutschen Reiches(Gemeindenordnung, Gemeindegesetz)	1306062	21.	45
09. Jun. 2013	13. Jun. 2013	RGeBl-1306091-Nr22-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 33ten Tagung, für den 13.07.2013	1306091	22.	1
13. Jun. 2013	13. Jun. 2013	RGeBl-1306132-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 58ten Tagung, für den 13.07.2013	1306132	1306132	1
28. Jun. 2013	18. Jul. 2013	RGeBl-1306281-Nr23-Gesetz, betreffend Änderung von Reichsgesetzblatt 1005232-Nr7, Übergangsgesetz zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches	1306281	23.	1
01. Jul. 2013	18. Jul. 2013	RGeBl-1307010-Nr24-Bekanntmachung, betreffend der Bevollmächtigten im Volks-Bundesrath ab dem 13.10.2012 bis zum 13.07.2013	1307010	24.	1
01. Jul. 2013	18. Jul. 2013	RGeBl-1307011-Nr25-Ernennung-des-Reichskanzlers wurde durch RGeBl-1311091-Nr47 außer Kraft gesetzt	1307011	25.	1
13. Jul. 2013	18. Jul. 2013	RGeBl-1307012-Nr26-Allerhöchster Erlaß, betreffend Änderung RGeBl-1109241-Nr23, Deutsche Nationalhymne	1307012	26.	1
13. Jul. 2013	18. Jul. 2013	RGeBl-1307131-Nr27-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 34ten Tagung, für den 31.08.2013	1307131	27.	1
13. Jul. 2013	18. Jul. 2013	RGeBl-1307133-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 59ten Tagung, für den 31.08.2013	1307133	1307133.	1
13. Jul. 2013	18. Jul. 2013	RGeBl-1307132-Nr28-Bekanntmachung, betreffend Verabschiedung Amtsträger vom 01.01.2013 bis zum 13.07.2013	1307132	28.	1
01. Sep. 2013	01. Sep. 2013	Zustimmung zur Gründung einer Kommission Überwachung, Durchführung und Mediation			

23. Jul. 2013	01. Sep. 2013	RGL-1307231-Nr29-Gesetz, betreffend dem Verbot von nichtstaatlichen Wahlen im Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches	1307231	29.	2
20. Aug. 2013	01. Sep. 2013	RGL-1308201-Nr30-Verordnung, betreffend aller nichtstaatlichen Wahlen im Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches	1308201	30.	2
21. Aug. 2013	01. Sep. 2013	RGL-1308211-Nr31-Gesetz, betreffend Änderung RGL-1305011-Nr17, Verordnung zum Schutz von Volk und Staat	1308211	31.	2
23. Aug. 2013	01. Sep. 2013	RGL-1308231-Nr32-Allerhöchster Erlaß, betreffend der Einrichtung einer Kommission zur Überwachung, Durchführung und Mediation	1308231	32.	1
23. Aug. 2013	01. Sep. 2013	RGL-1308232-Nr33-Gesetz, betreffend dem Verbot aller Inkassounternehmen ohne Genehmigung des Deutschen Reiches	1308232	33.	2
23. Aug. 2013	01. Sep. 2013	RGL-1308234-Nr34-Gesetz, betreffend Verbot der Mahngerichte in der Bundesrepublik Deutschland	1308234	34.	2
28. Aug. 2013	01. Sep. 2013	RGL-1308281-Nr35-Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung eines Mahnsenats beim Reichsgericht	1308281	35.	1
31. Aug. 2013	01. Sep. 2013	RGL-1308311-Nr36-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 35ten Tagung, für den 28.09.2013	1308311	36.	1
31. Aug. 2013	01. Sep. 2013	RGL-1308312-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 60ten Tagung, für den 28.09.2013	1308312	1308312.	1
23. Sep. 2013	09. Okt. 2013	RGL-1309231-Nr37-Allerhöchster Erlaß, betreffend Schutz der Reichsorgane und Amtspersonen	1309231	37.	1
23. Sep. 2013	09. Okt. 2013	RGL-1309232-Nr38-Gesetz, betreffend Verbot Detektive und Privatpolizei ohne staatliche Genehmigung des Deutschen Reiches	1309232	38.	2
26. Sep. 2013	09. Okt. 2013	RGL-1309261-Nr39-Gesetz, betreffend aller Steuern und Abgaben auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reiches	1309261	39.	2
26. Sep. 2013	09. Okt. 2013	RGL-1309263-Nr40-Gesetz, betreffend aller Zölle auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reiches	1309263	40.	2
27. Sep. 2013	09. Okt. 2013	RGL-1309271-Nr41-Gesetz, betreffend die Aufgaben des Technischen Hilfswerkes im Deutschen Reich	1309271	41.	2
28. Sep. 2013	09. Okt. 2013	RGL-1309281-Nr42-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 36ten Tagung, für den 26.10.2013	1309281	42.	1
28. Sep. 2013	09. Okt. 2013	RGL-1309282-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 61ten Tagung, für den 26.10.2013	1309282	1309282.	1

18. Okt. 2013	09. Nov. 2013	RGeBl-1310181-Nr43-Gesetz, Verbot der Herstellung, der Lagerung und des Handels mit Waffen aller Art auf dem Staatsgebiet in den Grenzen vom 31.07.1914, ohne staatliche Genehmigung des Deutschen Reiches (WaffenhHersteller und Munitionshersteller)	1310181 43.	2
19. Okt. 2013	09. Nov. 2013	RGeBl-1310191-Nr44-Gesetz, betreffend Aberkennung aller Abfindungen bezogen auf das Eigentum des Deutschen Reiches, nach dem 28. Oktober 1918	1310191 44.	2
21. Okt. 2013	09. Nov. 2013	RGeBl-1310211-Nr45-Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung des Reichsverteidigungsamtes des Deutschen Reiches	1310211 45.	1
26. Okt. 2013	09. Nov. 2013	RGeBl-1310261-Nr46-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 37ten Tagung, für den 23.11.2013	1310261 46.	1
26. Okt. 2013	09. Nov. 2013	RGeBl-1310262-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 62ten Tagung, für den 23.11.2013	1310262 1310262.	1
06. Dez. 2013	06. Dez. 2013	Genehmigung einer Familienstiftung		
09. Nov. 2013	06. Dez. 2013	RGeBl-1311091-Nr47-Gesetz, betreffend die Ernennung RGeBl-1307011-Nr25-des Stellvertreter vom Reichskanzler	1311091 47.	1
09. Nov. 2013	06. Dez. 2013	RGeBl-1311093-Nr49-Gesetz, betreffend dem Präsidium des Bundes zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches (Reichs- und Bundespräsidium) Änderungsstand 12.07.2014 durch	1311093 49.	2
13. Nov. 2013	06. Dez. 2013	RGeBl-1311131-Nr50-Gesetz, betreffend die Abschaffung der Schulpflicht im Deutschen Reich	1311131 50.	1
23. Nov. 2013	06. Dez. 2013	RGeBl-1311231-Nr51-Verordnung, betreffend die Einberufung des Volks-Reichstages zur 38ten Tagung, für den 11.01.2014	1311231 51.	1
23. Nov. 2013	06. Dez. 2013	RGeBl-1311232-Bekanntmachung, betreffend der Einberufung des Volks-Bundesrathes zur 63ten Tagung, für den 11.01.2014	1311232 1311232.	1

RGeBl-1311131-Nr50-Gesetz-Abschaffung-Schulpflicht

Gesetz, betreffend die Abschaffung der Schulpflicht im Deutschen Reich

gegeben am 13.11.2013, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 06.12.2013 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger
nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 50

§ 1.

Im gesamten Deutschen Reich ist die Schulpflicht zum 31.12.2013 für die Reichs- und Staatsangehörigen abgeschafft.

§ 2.

Für das Deutsche Reich gilt mit der Abschaffung der Schulpflicht, die Unterrichts- bzw. Bildungspflicht.

§ 3.

Dieses Gesetz gilt nicht für Migranten, Ausländer und Staatenlose die länger als 3 Monate in Deutschland verweilen. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 4.

Alle bisherigen Schulpflichtgesetze auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reiches treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1311131-Nr50-Gesetz-Abschaffung-Schulpflicht" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1311131-Nr50-Gesetz-Abschaffung-Schulpflicht" _D](#)

RGBl-1311093-Nr49-Gesetz- **Bundespräsidium-Kanzlerstellvertreter-** **Präsidialsenat**

Gesetz, betreffend dem Präsidium des Bundes zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches

gegeben am 09.11.2013, im Namen des Deutschen Reiches
Änderungsstand: 12.07.2014

In Kraft gesetzt am 06.12.2013 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger
nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 49

Artikel 1

Es wird ein Präsidialsenat gebildet, der aus drei Personen besteht. Der Präsidialsenat übernimmt die Aufgaben im gesamten Umfang, die dem Präsidium des Bundes gemäß geltender Reichsverfassung und geltenden Gesetzen zustehen. Der Präsidialsenat ist auch dann handlungsfähig, wenn der Präsidialsenat durch eine Person besetzt ist. Ist eine Person des Präsidialsenats für die gesamte Zeit der Legislaturperiode zu ersetzen, dann benötigt diese Person die Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages.

Artikel 2.

Der Präsidialsenat muß bei anstehenden Entscheidungen, Gesetzen, Beschlüssen, Anordnungen und Verfügungen den Reichskanzler hinzuziehen. Die Meinung des Reichskanzlers muß angehört werden und die Entscheidung berücksichtigt werden. Abschließend gilt wie in Artikel 11 der Reichsverfassung bestimmt - die Zustimmung des Volks-Bundesrathes und Volks-Reichstages ist erforderlich.

Sollte es sich bei Entscheidungen und Beschlüssen, um Personen aus dem Präsidialsenat, oder dem Reichskanzlers und seine Stellvertreter handeln, so kann auf Antrag des Volks-Bundesrathes die Person im Einzelfall durch einen Stellvertreter aus den Personenkreis der Reichsleitung ersetzt werden.

Artikel 3.

Durch ein Übergangsgesetz und bis zur Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands werden dem Präsidialsenat die Aufgaben übertragen die dem Präsidium des Bundes zustehen. Die Bezeichnung Kaiser bzw. Deutscher Kaiser bleibt in den bestehenden Gesetzen bis auf weiteres erhalten, während in den Gesetzen, Anordnungen, Verfügungen, Vorschriften und Handlungen während dieser Periode die Bezeichnung Präsidialsenat angewandt wird. Der Präsidialsenat setzt sich bis zur ersten freien Wahl des Deutschen Volkes zusammen aus dem Staatssekretär des Innern, aus dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes und aus der Person die vom Präsidium des Volks-Reichstages für dieses Amt bestimmt wird.

Artikel 4.

Bis zur Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands in seinen Grenzen vom 31. Juli 1914, wird zur Gültigkeit von Gesetzen, Anordnungen und Verfügungen mit der Zustimmung des Volks-Bundesrathes und Volks-Reichstages (Artikel 5 der Reichsverfassung) genüge getan. Demgemäß ist es vollkommen ausreichend, wenn es mit nur einer Unterschrift veröffentlicht wird.

Artikel 5.

Der Reichskanzler, der Vizekanzler, und die fünf stellvertretenden Reichskanzler sind während der Übergangszeit im jeweiligen Aufgabenbereich gleichberechtigte Entscheidungsträger. Alle gesetzlichen Handlungen die den Reichskanzler betreffen sind in Abwesenheit des Reichskanzlers durch den Vizekanzler nachfolgend dessen, durch die stellvertretenden Reichskanzler zu erfüllen. Im Sinne dieses Gesetzes, gelten als stellvertretende Reichskanzler nachfolgende Staatssekretäre. Der Staatssekretär des Reichsjustizamtes, der Staatssekretär des Reichsschatzamtes, der Staatssekretär der Deutschen Reichspost, der Staatssekretär des Reichsverteidigungsamtes und der Polizeidirektor der Reichspolizei.

Artikel 6.

Der Präsidialsenat ernennt den Reichskanzler und den Vizekanzler, dies erfolgt im jeweiligen Einzelfall nur nach vorheriger Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages. Die Bestimmung des Artikel 15 der Reichsverfassung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel 7.

Dieses Gesetz gilt, bis das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung und nach vorheriger Herstellung der Einheit und Freiheit Deutschlands in seinen Grenzen vom 31. Juli 1914, seine zukünftige Reichsordnung bzw. Staatsordnung beschlossen hat.

Artikel 8.

Mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes, tritt das Gesetz „RGI-1005237-Nr10-Praesidiale-Anordnung“ außer Kraft.

Artikel 9.

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGI-1311093-Nr49-Gesetz-Bundespraesidium" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGI-1311093-Nr49-Gesetz-Bundespraesidium" _D](#)

[RGI-1311093-Nr49-Gesetz-Bundespräsidium-Kanzlerstellvertreter-Präsidialsenat](#)

RGI-1311093-Nr49-Gesetz betreffend dem Präsidium des Bundes zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches

Gesetz, betreffend dem Präsidium des Bundes zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches

gegeben am 09.11.2013, im Namen des Deutschen Reiches
Änderungsstand: 12.07.2014

In Kraft gesetzt am 06.12.2013 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger
nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 49

Artikel 1.

Es wird ein Präsidialsenat gebildet, der aus drei Personen besteht. Der Präsidialsenat übernimmt die Aufgaben im gesamten Umfang, die dem Präsidium des Bundes gemäß geltender Reichsverfassung und geltenden Gesetzen zustehen. Der Präsidialsenat ist auch dann handlungsfähig, wenn der Präsidialsenat durch eine Person besetzt ist. Ist eine Person des Präsidialsenats für die gesamte Zeit der Legislaturperiode zu ersetzen, dann benötigt diese Person die Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages.

Artikel 2.

Der Präsidialsenat muß bei anstehenden Entscheidungen, Gesetzen, Beschlüssen, Anordnungen und Verfügungen den Reichskanzler hinzuziehen. Die Meinung des Reichskanzlers muß angehört werden und die Entscheidung berücksichtigt werden. Abschließend gilt wie in Artikel 11 der Reichsverfassung bestimmt - die Zustimmung des Volks-Bundesrathes und Volks-Reichstages ist erforderlich.

Sollte es sich bei Entscheidungen und Beschlüssen, um Personen aus dem Präsidialsenat, oder dem Reichskanzlers und seine Stellvertreter handeln, so kann auf Antrag des Volks-Bundesrathes die Person im Einzelfall durch einen Stellvertreter aus den Personenkreis der Reichsleitung ersetzt werden.

Artikel 3.

Durch ein Übergangsgesetz und bis zur Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands werden dem Präsidialsenat die Aufgaben übertragen die dem Präsidium des Bundes zustehen. Die Bezeichnung Kaiser bzw. Deutscher Kaiser bleibt in den bestehenden Gesetzen bis auf weiteres erhalten, während in den Gesetzen, Anordnungen, Verfügungen, Vorschriften und Handlungen während dieser Periode die Bezeichnung Präsidialsenat angewandt wird. Der Präsidialsenat setzt sich bis zur ersten freien Wahl des Deutschen Volkes zusammen aus dem Staatssekretär des Innern, aus dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes und aus der Person die vom Präsidium des Volks-Reichstages für dieses Amt bestimmt wird.

Artikel 4.

Bis zur Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands in seinen Grenzen vom 31. Juli 1914, wird zur Gültigkeit von Gesetzen, Anordnungen und Verfügungen mit der Zustimmung des Volks-Bundesrathes und Volks-Reichstages (Artikel 5 der Reichsverfassung) genüge getan. Demgemäß ist es vollkommen ausreichend, wenn es mit nur einer Unterschrift veröffentlicht wird.

Artikel 5.

Der Reichskanzler, der Vizekanzler, und die fünf stellvertretenden Reichskanzler sind während der Übergangszeit im jeweiligen Aufgabenbereich gleichberechtigte Entscheidungsträger. Alle gesetzlichen Handlungen die den Reichskanzler betreffen sind in Abwesenheit des Reichskanzlers durch den Vizekanzler nachfolgend dessen, durch die stellvertretenden Reichskanzler zu erfüllen. Im Sinne dieses Gesetzes, gelten als stellvertretende Reichskanzler nachfolgende Staatssekretäre. Der Staatssekretär des Reichsjustizamtes, der Staatssekretär des Reichsschatzamtes, der Staatssekretär der Deutschen Reichspost, der Staatssekretär des Reichsverteidigungsamtes und der Polizeidirektor der Reichspolizei.

Artikel 6.

Der Präsidialsenat ernennt den Reichskanzler und den Vizekanzler, dies erfolgt im jeweiligen Einzelfall nur nach vorheriger Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages. Die

Bestimmung des Artikel 15 der Reichsverfassung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel 7.

Dieses Gesetz gilt, bis das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung und nach vorheriger Herstellung der Einheit und Freiheit Deutschlands in seinen Grenzen vom 31. Juli 1914, seine zukünftige Reichsordnung bzw. Staatsordnung beschlossen hat.

Artikel 8.

Mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes, tritt das Gesetz „RGI-1005237-Nr10-Praesidiale-Anordnung“ außer Kraft.

Artikel 9.

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGI-1311093-Nr49-Gesetz-Reichspraesidium" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGI-1311093-Nr49-Gesetz-Reichspraesidium" _D](#)